

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche von Westfalen

Nr. 5

Bielefeld, den 9. März

1962

Inhalt: 1. Pastoralkollegs für das Jahr 1962. 2. Zahlung von Kindergeld nach dem Kindergeldkassengesetz. 3. Freibeträge und Vorlage der Lohnsteuerkarten 1962. 4. Orgel- und Glockensachverständige. 5. Urkunde über die Bildung des Gesamtverbandes der evangelischen Kirchengemeinden in Wanne-Eickel. 6. Satzung des Gesamtverbandes der evangelischen Kirchengemeinden in Wanne-Eickel. 7. Urkunde über die Namensänderung von Kirchengemeinden. 8. Persönliche und andere Nachrichten. 9. Erschienene Bücher und Schriften.

Pastoralkollegs für das Jahr 1962

Landeskirchenamt
Nr. 2342 / C 4—13

Bielefeld, den 26. 2. 1962

Unter Bezugnahme auf die im Kirchlichen Amtsblatt 1950 S. 51 abgedruckte Ordnung für das Pastoralkolleg geben wir nachstehend die Daten und Themen für die Pastoralkollegs im Jahre 1962 bekannt:

1. 25. April — 2. Mai Studienfahrt in die Prot. Landeskirche der Pfalz und in Gemeinden des Saargebietes.

Die Volkskirche in der modernen Welt

P. Dr. Kleßmann.

2. 21. — 30. Mai in Haus Villigst

Wesen und Gestalt unseres Gottesdienstes. Fragen der Liturgie, der Diakonie und des Kirchengesanges.

KMD Schütz / P. Dr. Kleßmann.

Auch Pfarrfrauen sind zu diesem Kolleg herzlich eingeladen.

3. 20. — 29. Juni in Haus Villigst

Mission und Ökumene

Vizepräsident Dr. Thimme / P. Dr. Kleßmann.

4. 2. — 11. Juli in Haus Villigst

Katechetisches Seminar. Zurüstung für pädagogische und unterrichtliche Aufgaben in der Gemeinde.

P. Dr. Kleßmann in Verbindung mit den Mitarbeitern des Katechetischen Amtes.

5. 10. — 19. September in Bethel, Lindenhof

Der Dienst des Pfarrers in der Landgemeinde

P. Wörmann / P. Dr. Kleßmann.

Die Anmeldungen bitten wir umgehend, spätestens zwei Wochen nach Erhalt des vorliegenden Amtsblatts, über den zuständigen Herrn Superintendenten an das Landeskirchenamt in Bielefeld zu senden.

Zahlung von Kindergeld nach dem Kindergeldkassengesetz

Landeskirchenamt

Bielefeld, den 16. 2. 1962

Nr. 3924 / 1995 / B 9—01 a

Nach dem Kindergeldkassengesetz vom 18. Juli 1961 (BGBl. I S. 1001) — KGKG — haben Personen, deren Jahreseinkommen 7 200,— DM nicht übersteigt, Anspruch auf Kindergeld von monatlich 25,— DM für das zweite Kind (Zweitkindergeld). Träger der Kindergeldzahlung für die zweiten Kinder ist die Kindergeldkasse (Anstalt öffentlichen Rechts), deren Aufgaben von der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung und deren Dienststellen, insbesondere von den Arbeitsämtern unter der Bezeichnung „Außenstelle der Kindergeldkasse“ wahrgenommen werden.

1. Ein Anspruch auf Zweitkindergeld besteht nach § 3 Absatz 1 Nr. 2 KGKG nicht für die Kinder von Arbeitnehmern der Körperschaften des

öffentlichen Rechts. Zu diesen gehören auch die Kirchengemeinden, Gesamtverbände und Kirchenkreise.

2. Die Arbeitnehmer der unter Ziffer 1. genannten Arbeitgeber haben unter den übrigen Voraussetzungen des Kindergeldkassengesetzes gemäß § 4 Absatz 1 und 2 KGKG Anspruch gegen ihre Arbeitgeber auf Leistungen in Höhe des Zweitkindergeldes (Ersatzleistungen). Dabei ist jedoch folgendes zu beachten:

a) Vollbeschäftigte Angestellte und Arbeiter haben keinen Anspruch auf Zweitkindergeld, da sie für jedes Kind nach dem BAT oder MTL Kinderzuschlag erhalten.

b) Nicht vollbeschäftigte Angestellte und Arbeiter haben Anspruch auf das Zweitkindergeld.

geld, soweit sie wegen ihrer Nichtvollbeschäftigung einen Kinderzuschlag von weniger als 25,— DM erhalten. (Das Zweitkindergeld ist in diesem Fall in der Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem gezahlten Kinderzuschlag und dem Betrag von 25,— DM zu gewähren.

- c) Nebenberufliche Mitarbeiter, die nach Fixum, freier Vereinbarung etc. bezahlt werden, haben Anspruch auf Zahlung des vollen Zweitkindergeldes, da ein Anspruch auf Zahlung von Kinderzuschlag nicht gegeben ist. Auch die in einem solchen Dienstverhältnis beschäftigte Ehefrau hat diesen Anspruch, wenn ihr Ehemann keinen Kinderzuschlag für das zweite Kind erhält.
3. Für die Zahlung von Zweitkindergeld (Ersatzleistungen) ist folgendes zu beachten:
- a) Das zweite Kind darf das 18. Lebensjahr oder wenn es in der Schul- oder Berufsausbildung steht, das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- b) Das Jahreseinkommen des Arbeitnehmers und seines Ehegatten darf im Berechnungsjahr nicht mehr als 7 200,— DM zusammen betragen; Berechnungsjahr für die Ersatzleistungen in den ersten sechs Monaten des Kalenderjahres 1962 ist das Kalenderjahr 1960; für die folgenden Monate das Kalenderjahr 1961.
4. Der Anspruch auf Ersatzleistung besteht für jeden Monat, in dem für mindestens einen Tag die Anspruchsvoraussetzungen bestanden haben (§ 6 Abs. 1 KGKG). Fallen die Voraussetzungen fort, so ist die Ersatzleistung noch für den laufenden und den folgenden Monat zu gewähren (§ 6 Absatz 3 KGKG).
5. a) Die Ersatzleistungen sind nur auf Antrag zu gewähren. Sie werden nicht gewährt für einen Zeitraum, der mehr als 6 Monate vor dem Monat liegt, in dem der Antrag eingegangen ist. (§ 6 Absatz 2 KGKG)
- b) Die Ersatzleistung ist vom Arbeitgeber monatlich mit den laufenden Bezügen zu zahlen. Sie ist lohnsteuerfrei und gilt nicht als Einkommen, Verdienst oder Entgelt im Sinne der Sozial- und Arbeitslosenversicherung.
6. Arbeitnehmer, die Ersatzleistungen ihres Arbeitgebers in Anspruch nehmen, sind verpflichtet, Veränderungen in ihren Verhältnissen, die für den Anspruch auf Zweitkindergeld von Bedeutung sind, unverzüglich dem Arbeitgeber anzuzeigen (§ 26 KGKG).
7. Die den Arbeitgebern durch ihre Ersatzleistungen (Ziffer 2) entstehenden Mehraufwendungen werden auf Antrag nach Ablauf eines Kalenderjahres von der Kindergeldkasse erstattet (§ 4 Absatz 4 KGKG).
8. Ergeben sich bei der Bearbeitung von Anträgen Schwierigkeiten, die auch nicht durch Rückfrage bei dem Arbeitsamt — Außenstelle-Kindergeldkasse — behoben werden können, bitten wir uns unter Vorlage der Vorgänge zu berichten.

Freibeträge und Vorlage der Lohnsteuerkarten 1962

Landeskirchenamt Bielefeld, den 14. 2. 1962
Nr. 3469 / B 14—04

Nachstehenden Erlaß des Herrn Finanzministers des Landes Nordrhein-Westfalen geben wir hiermit bekannt.

Düsseldorf, den 18. Januar 1962

Der Finanzminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
S 2230 — 1 — VB — 2

Betr.: Eintragung von Freibeträgen auf den Lohnsteuerkarten 1962 und Vorlage der Lohnsteuerkarten 1962; hier: Vorläufige Weitergeltung der Eintragungen und Merkmale der Lohnsteuerkarten 1961.

Es wird den Finanzämtern nicht möglich sein, alle Anträge auf Eintragung von Freibeträgen auf den Lohnsteuerkarten 1962 rechtzeitig zu erledigen. Ich bin deshalb mit folgendem Verfahren einverstanden:

1. Der Arbeitgeber kann, solange ihm die Lohnsteuerkarte 1962 noch nicht vorliegt, die Lohnsteuer für den Monat Januar 1962 nach den Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte 1961 berechnen (Hinweis auf § 37 Absatz 2 LStDV).
2. Für die Lohnzahlungszeiträume, die im Monat Februar 1962 beginnen und die spätestens am 28. Februar 1962 enden, kann der Arbeitgeber, solange ihm die Lohnsteuerkarte 1962 wegen eines Antrags auf Eintragung eines Freibetrages für das Jahr 1962 noch nicht vorliegt, bei der Vornahme des Steuerabzugs vom Arbeitslohn einstweilen den auf der Lohnsteuerkarte 1961 eingetragenen Freibetrag berücksichtigen. Das gilt auch für die übrigen auf der Lohnsteuerkarte 1961 eingetragenen Merkmale, insbesondere für die Steuerklasse. Diese Regelung gilt bei Arbeitnehmern, denen der Arbeitslohn im voraus (zu Beginn des Lohnzahlungszeitraums) gezahlt wird, auch noch für Lohnzahlungszeiträume, die spätestens am 31. März 1962 enden.
3. Bei der Berücksichtigung des auf der Lohnsteuerkarte 1961 eingetragenen Freibetrags (Ziffer 2) ist von dem am 31. Dezember 1961 gültigen steuerfreien Jahresbetrag auszugehen. Bei monatlicher Lohnzahlung ist der Jahresbetrag mit $\frac{1}{12}$ und bei wöchentlicher Lohnzahlung mit $\frac{1}{52}$ abziehen. Bei täglicher Lohnzahlung ist von $\frac{1}{365}$ des Monatsbetrags auszugehen.
4. Sobald die Lohnsteuerkarte 1962 mit den für dieses Jahr maßgebenden Eintragungen vorliegt, hat der Arbeitgeber die Lohnsteuerberechnung für die Zeit ab 1. Januar 1962 entsprechend den auf der Lohnsteuerkarte 1961 eingetragenen Merkmalen neu vorzunehmen. Der sich dabei ergebende Unterschied an Lohnsteuer ist bei der nächsten Lohnzahlung zu verrechnen.

5. Durch die Weitergeltung der Merkmale der Lohnsteuerkarte 1961 werden sich gegebenenfalls Steuernachforderungen ergeben. Das wird insbesondere in den Fällen in Betracht kommen, in denen ein für das Jahr 1961 gewährter Freibetrag für das Jahr 1962 nicht mehr in Anspruch genommen werden kann, oder wenn sich die anzuwendende Steuerklasse zuungunsten des Arbeitnehmers geändert hat. Es wird deshalb den Arbeitnehmern empfohlen, ihre Arbeitgeber zu veranlassen, solche Steuerfreibeträge bereits ab 1. Januar 1962 unberücksichtigt zu lassen oder die ungünstigere Steuerklasse bereits ab 1. Januar 1962 anzuwenden, damit spätere Nachforderungen vermieden werden.

Ich bitte, die Finanzämter zu unterrichten und für Benachrichtigung der Arbeitgeberverbände zu sorgen.

Dieser Erlass wird im Teil II des Bundessteuerblatts sowie im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen veröffentlicht.

Im Auftrage:
H a c k e r t

Orgel- und Glockensachverständige

Landeskirchenamt Bielefeld, den 9. 2. 1962
Nr. 21317 II / A 8—11

In Ergänzung unserer Bekanntgabe vom 21. 10. 1961 (KABl. S. 137) ist noch darauf hinzuweisen, daß den Orgel- und Glockensachverständigendienst für die Synode Herne Herr Kirchenmusikdirektor K ö n i g s f e l d übernommen hat.

Es ergibt sich demnach folgende Neuaufteilung der Kirchenkreise:

- a) Kirchenmusikdirektor K ö n i g s f e l d, Siegen, Damaschkestr. 15,
für die Kirchenkreise Bochum, Dortmund-Mitte, Dortmund-Nordost, Dortmund-Süd, Dortmund-West, Hagen, Hattingen-Witten, Herne, Iserlohn, Lüdenscheid, Lünen, Plettenberg, Schwelm, Siegen, Unna, Wittgenstein;
- b) Kirchenmusikdirektor S c h ö n s t e d t, Herford, Münsterkirchplatz 2,
für die Kirchenkreise Bielefeld, Gelsenkirchen, Gladbeck-Bottrop, Gütersloh, Halle, Hamm, Herford, Lübbecke, Minden, Münster, Paderborn, Recklinghausen, Soest, Steinfurt, Tecklenburg, Vlotho.

Bei dieser Gelegenheit weisen wir erneut darauf hin, daß sich die Kirchengemeinden bei der Beschaffung von Glocken und bei Neu- und Umbauten von Orgeln gemäß § 58 der Verwaltungsordnung mit dem zuständigen Orgel- und Glockensachverständigen in Verbindung setzen müssen. Dies gilt für die Beratung bei der Planung wie auch für die Abnahme der Orgeln und Glocken, für die Überwachung von Reparaturen und Änderungen der Disposition bei Orgeln.

Urkunde über die Bildung des Gesamtverbandes der evangelischen Kirchengemeinden in Wanne-Eickel

Nach Anhörung der beteiligten Kirchengemeinden ordnet die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen auf Grund der §§ 4 und 5 des Kirchengesetzes über die Bildung von Parochialverbänden im Geltungsbereich der revidierten Kirchenordnung von Westfalen und der Rheinprovinz vom 4. Juli 1904 (Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt 1904 Seite 16) in der Fassung der Notverordnung zur Änderung von Kirchengesetzen über die Bildung von Parochialverbänden vom 9. Juni 1933 (Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt 1933 Seite 146) und der Notverordnung über die Gesamtverbände vom 2. 2. 1948 (Kirchliches Amtsblatt 1948 Seite 53) folgendes an:

Artikel I

Die evangelischen Kirchengemeinden der Stadt Wanne-Eickel, nämlich die Kirchengemeinden Crange, Eickel, Holsterhausen, Röhlinghausen, Wanne-Mitte, Wanne-Nord, Wanne-Süd, Wanne-West,
sämtlich im Kirchenkreis Herne, bilden den „Gesamtverband der evangelischen Kirchengemeinden in Wanne-Eickel“.

Artikel II

(1) Der Gesamtverband hat, unbeschadet der Rechte und Pflichten der Aufsichtsbehörden und der Verbandsgemeinden, folgende Aufgaben:

1. Er erhebt Kirchensteuern und Kirchgeld unmittelbar von den einzelnen Gemeindegliedern nach einheitlichen Sätzen entsprechend den hierfür bestehenden allgemeinen Vorschriften;
2. er stellt die Mittel bereit für diejenigen geistlichen Aufgaben, für die ein gemeinsames Handeln der Verbandsgemeinden geboten und zweckmäßig ist;
3. er ist Träger des Gemeindedienstes für Innere Mission;
4. er stattet die Verbandsgemeinden mit den Mitteln für die laufende Unterhaltung ihrer Kindergärten und -horte aus, soweit die Einnahmen der Verbandsgemeinden aus den Beiträgen der Eltern sowie aus Zuschüssen kommunaler, staatlicher, kirchlicher oder sonstiger Stellen nicht ausreichen;
5. er bringt die gesamte Pfarrbesoldung für die in den Verbandsgemeinden vorhandenen und noch zu errichtenden Pfarrstellen sowie die Bezüge der geistlichen Hilfskräfte (z. B. Hilfsprediger, Prediger, im Predigtendienst eingesetzte Diakone) auf, entsprechend den jeweils geltenden allgemeinen und besonderen Ordnungen unter Berücksichtigung der in einzelnen Verbandsgemeinden vorhandenen Stelleneinkünfte und etwaiger Zuschüsse;
6. er stattet die Verbandsgemeinden nach einem von der Gesamtverbandsvertretung aufzustellenden

Verteilungsschlüssel mit den Mitteln zur Erfüllung der ihnen verbleibenden Aufgaben und gesetzlichen Verpflichtungen aus;

7. er schafft einheitliche Gebührensätze und Beitragsätze in den Verbandsgemeinden (Friedhofsgebühren; Gebühren für Taufen und Trauungen; Elternbeiträge u. a.);
 8. er bringt die Umlagen für den Kirchenkreis und die Landeskirche auf und leitet sie weiter;
 9. er errichtet und unterhält einen Betriebs- sowie einen Ausgleichsfonds für sonstige Aufgaben.
- (2) Die Verbandsvertretung kann dem Gesamtverband weitere Aufgaben übertragen.

Artikel III

Der Gesamtverband erfüllt seine Aufgaben im Dienste seiner Gemeinden, von denen er getragen wird. Er kann die Gemeinden zur Durchführung dieser Aufgaben heranziehen.

Artikel IV

Der Gesamtverband richtet sich ein und gibt sich eine Geschäftsordnung gemäß der anliegenden Satzung.

Artikel V

Diese Urkunde tritt am 1. Januar 1962 in Kraft.
Bielefeld, den 15. Dezember 1961

Die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen

In Vertretung

(L.S.) Dr. Steckelmann
Nr. 26348 / Wanne-Eickel Ges. Vbd. 1

Zu der nach der vorstehenden Urkunde vom 15. 12. 1961 von der Evangelischen Kirche von Westfalen — Landeskirchenamt — in Bielefeld kirchlicherseits ausgesprochenen Errichtung des Gesamtverbandes evangelischer Kirchengemeinden in Wanne-Eickel erteile ich hiermit auf Grund der von dem Herrn Kultusminister des Landes Nordrhein-Westfalen in Düsseldorf durch Erlaß vom 13. 1. 1962 — III G 60 — 52 Tgb. Nr. 14/62 — gegebenen Ermächtigung die Staatsgenehmigung gemäß Art. 4 des Staatsgesetzes betr. die Kirchenverfassungen der evangelischen Landeskirchen vom 8. April 1924 (G. S. S. 221) in Verbindung mit § 3 Ziffer 1 der Zuständigkeitsverordnung vom 4. August 1924 (G. S. S. 594).

Arnsberg i. W., den 26. Januar 1962

Der Regierungspräsident

Im Auftrage
(P a p e)

(L. S.)
G. Z.: 41

Satzung des Gesamtverbandes der evangelischen Kirchengemeinden in Wanne-Eickel

§ 1

Der „Gesamtverband der evangelischen Kirchengemeinden in Wanne-Eickel“ ist Körperschaft des öffentlichen Rechts.

§ 2

Organe des Verbandes sind

- a) die Verbandsvertretung,
- b) der Verbandsvorstand.

§ 3

(1) Die Verbandsvertretung besteht aus

1. dem Verbandsvorsitzenden,
2. dem stellvertretenden Verbandsvorsitzenden,
3. den weiteren Vertretern der Verbandsgemeinden, nämlich
 - a) den Inhabern von Pfarr- und Predigerstellen in den Verbandsgemeinden
 - b) den Nichttheologen, und zwar entfällt auf jede Pfarr- und Predigerstelle ein Vertreter; für jeden Nichttheologen ist ein Stellvertreter zu bestellen.

(2) Die zur Verbandsvertretung gehörenden Nichttheologen und ihre Stellvertreter werden von den Presbyterien aus dem Kreis ihrer Mitglieder auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Mitgliedschaft in der Verbandsvertretung endet jedoch mit dem Ausscheiden aus dem Presbyterium. In solchem Falle findet für den Rest der Amtsdauer des Ausgeschiedenen als Mitglied der Verbandsvertretung durch das in Frage kommende Presbyterium die Wahl eines Nachfolgers statt.

§ 4

(1) Der Verbandsvorstand besteht aus

1. dem Verbandsvorsitzenden,
2. dem stellvertretenden Verbandsvorsitzenden,
3. sechs weiteren Mitgliedern, darunter mindestens einem Pfarrer.

(2) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter müssen Pfarrer sein. In dem Verbandsvorstand soll möglichst jede Verbandsgemeinde vertreten sein.

(3) Die Mitglieder des Verbandsvorstandes werden von der Verbandsvertretung aus ihren Reihen auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Bei einem Ausscheiden vor Ablauf der Amtsdauer findet für den Rest der Amtsdauer die Wahl eines Nachfolgers statt.

§ 5

(1) Die Leitung des Verbandes liegt, unbeschadet der Rechte der Aufsichtsbehörde, dem Verbandsvorstand ob. Dieser vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich.

(2) Urkunden über Rechtsgeschäfte, welche den Verband gegen Dritte verpflichten sollen, sowie Vollmachten müssen unter Anführung des betreffenden Beschlusses der Verbandsvertretung oder des Verbandsvorstandes von dem Verbandsvorsitzenden oder seinem Stellvertreter und zwei Mitgliedern des Verbandsvorstandes namens des Gesamtverbandes unterschrieben und mit dem Siegel des Verbandes versehen sein. Hierdurch wird Dritten gegenüber die ordnungsgemäße Fassung des Beschlusses der Verbandsvertretung oder des Ver-

bandsvorstandes festgestellt, so daß es eines weiteren Nachweises der einzelnen Erfordernisse nicht bedarf.

(3) Die Beschlüsse der Verbandsorgane werden durch Auszüge aus dem Verhandlungsbuch bekundet, die der Verbandsvorsitzende oder sein Stellvertreter beglaubigt.

§ 6

(1) Die Verbandsvertretung wird zu Verhandlungen vom Verbandsvorsitzenden zusammengerufen, wenn es die Geschäftsführung des Verbandes erfordert, mindestens aber zweimal im Jahre.

(2) Der Verbandsvorsitzende hat die Verbandsvertretung binnen 14 Tagen einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder dieses unter Angabe der Verhandlungsgegenstände schriftlich beantragt.

§ 7

Der Verbandsvertretung obliegt:

1. Die Wahl des Verbandsvorstandes;
2. die Beschlußfassung über die durch die Errichtungsurkunde dem Gesamtverband übertragene Aufgaben;
3. die Festsetzung des Haushaltsplanes des Verbandes sowie die Beschlußfassung über die Erhebung von Kirchensteuern und Kirchgeld;
4. die Festsetzung des Haushaltsplanes für den Gemeindedienst für Innere Mission;
5. die Beschlußfassung über Änderungen der Verbandssatzung;
6. die Beschlußfassung über vom Verband selbst zu erwerbende oder zu veräußernde Grundstücke;
7. die Beschlußfassung über die dingliche Belastung von Grundstücken, deren Eigentümer der Verband ist;
8. die Beschlußfassung über Neubauten für den Verband selbst;
9. die Beschlußfassung über außerordentliche, nicht im Haushaltsplan vorgesehene Ausgaben;
10. die Übernahme weiterer neuer Ausgaben des Verbandes.

§ 8

(1) Der Verbandsvorstand wird zu Verhandlungen nach Bedarf, mindestens jedoch vierteljährlich, vom Verbandsvorsitzenden einberufen.

(2) Dem Verbandsvorstand liegt ob:

- a) die Vorbereitung der Beschlüsse der Verbandsvertretung über die ihr nach § 7 dieser Satzung obliegenden Aufgaben und Geschäfte sowie
- b) die Durchführung dieser Beschlüsse.

(3) die Verbandsvertretung kann den Verbandsvorstand auch über Aufgaben und Geschäfte beschließen lassen, die nach § 7 dieser Satzung der Verbandsvertretung obliegen.

§ 9

(1) Zur Unterstützung des Verbandsvorstandes wird ein Geschäftsführer bestellt, der die zweite Verwaltungsprüfung abgelegt haben muß.

(2) Mit der Errichtung des Gesamtverbandes wird der „Stadtverband der evangelischen Kirchengemeinden in Wanne-Eickel“ und ihr Kirchensteueramt aufgelöst. Die Verbandsgemeinden übertragen die diesen Stellen bisher obliegenden Aufgaben, insbesondere die Geschäfte ihrer Kassenverwaltung (Rendantur), auf die Geschäftsstelle des Gesamtverbandes.

§ 10

(1) Auf die Organe des Verbandes (Verbandsvertretung und Verbandsvorstand) sowie ihre Mitglieder und Verhandlungen finden die einschlägigen Bestimmungen der Kirchenordnung für die Evangelische Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 (Kirchliches Amtsblatt 1954 S. 25) sinngemäß Anwendung, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.

(2) Für die Feststellung der Beschlußfähigkeit der Verbandsorgane gilt Artikel 67 KO und für Abstimmungen Artikel 69 KO sinngemäß.

§ 11

Auf die Geschäftsführung und Verwaltung des Verbandes finden die Grundsätze der Verwaltungsordnung sinngemäß Anwendung, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.

§ 12

Der Verband beschafft die zur Erfüllung seiner Aufgaben und zur Bestreitung seiner Verwaltungskosten erforderlichen Mittel durch Ausschreibung kirchlicher Umlagen. Er erhebt diese Mittel unmittelbar von den Gemeindegliedern der Verbandsgemeinden nach Maßgabe der bestehenden Vorschriften.

§ 13

Der Verband erledigt die ihm nach Artikel II der Errichtungsurkunde übertragenen Aufgaben unmittelbar oder mittels der Verbandsgemeinden.

§ 14

Der Verbandsvorsitzende kann gegen Beschlüsse des Verbandsvorstandes oder der Verbandsvertretung bei der Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen binnen einer Frist von zwei Wochen Einspruch einlegen, wenn er der Auffassung ist, daß die Beschlüsse gegen bestehende Gesetze verstoßen. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung. Die Entscheidung der Kirchenleitung ist endgültig.

§ 15

Die Verbandsgemeinden dürfen Verpflichtungen, die eine finanzielle Belastung für den Gesamtverband auslösen, nur mit dessen ausdrücklicher Zustimmung eingehen.

§ 16

(1) Die Verbandsgemeinden sind verpflichtet, die Haushaltspläne für ihre Kindergärten und Kinderhorte zu dem vom Verbandsvorstand gemäß jeweiligen Anordnungen des Landeskirchenamts mitgeteilten Termin dem Verbandsvorstand einzureichen.

(2) Der Vorstandsvorstand kann Posten dieser Haushaltspläne, soweit sie nicht vom Gesetz geforderte Leistungen darstellen, beanstanden. Beanstandet er den Haushaltsplan nicht innerhalb von acht Wochen nach seiner Einreichung, so erkennt er ihn damit an.

Meint eine Verbandsgemeinde, sich mit der Entscheidung des Vorstandsvorstandes nicht einverstanden erklären zu können, so entscheidet die Verbandsvertretung, der der Vorstandsvorstand die Angelegenheit unterbreitet. Die betroffene Verbandsgemeinde ist an die Entscheidung des Vorstandsvorstandes gebunden, wenn sie nicht innerhalb zwei Wochen nach deren Bekanntgabe beantragt hat, die Angelegenheit der Verbandsvertretung vorzulegen.

Gegen den Beschluß der Verbandsvertretung kann die betroffene Verbandsgemeinde oder der Vorstandsvorstand innerhalb zwei Wochen nach Bekanntgabe den Kreissynodalvorstand um Entscheidung anrufen. Die Entscheidung des Kreissynodalvorstandes ist endgültig.

Die Gemeinde hat sich im Rahmen der Beanstandung zu halten, bis endgültig feststeht, ob diese aufgehoben wird.

(3) Die Verbandsgemeinden dürfen ohne Zustimmung des Vorstandsvorstandes keine Verpflichtungen eingehen, die eine finanzielle Belastung für den Verband auslösen.

§ 17

Die Verbandsgemeinden sind verpflichtet, dem Verbandsverband die bei ihnen für die äußere Verwaltung vorhandenen Gebäude und Einrichtungen auf Anforderung in dem Umfang zur Verfügung zu stellen, wie sie für den Verband erforderlich sind. Dabei soll der Verband die Bedürfnisse der betreffenden Gemeinden gebührend berücksichtigen.

§ 18

(1) Der Verband übernimmt die bisher beim Kirchensteueramt der evangelischen Kirchengemeinden in Wanne-Eickel Beschäftigten. Die diesen Beamten und Angestellten zustehenden Rechte auf Amtsbezeichnung, Besoldung und Versorgung werden durch eine solche Übernahme nicht berührt.

(2) Der Beamte oder Angestellte muß sich eine Aenderung seiner Dienstanzweisung und Zuteilung anderer Dienstverrichtungen gefallen lassen. Können der Verband und eine Verbandsgemeinde sich über die Übernahme eines Beamten oder Angestellten nicht einigen, so entscheidet das Landeskirchenamt endgültig. Auch der Beamte oder Angestellte kann das Landeskirchenamt anrufen.

Bielefeld, den 15. Dezember 1961

**Die Leitung
der Evangelischen Kirche von Westfalen**

In Vertretung

(L.S.) Dr. Steckelmann
Nr. 26348 / Wanne-Eickel Ges. Vbd. 1

Urkunde über die Namensänderung von Kirchengemeinden

Die Evangelische Kirchengemeinde Bad Oeynhausen führt fortan den Namen

„Evangelische Kirchengemeinde
Bad Oeynhausen - Altstadt“.

Die Evangelisch-Lutherische Wichernkirchengemeinde Bad Oeynhausen-Süd führt fortan den Namen

„Evangelisch-Lutherische Wichernkirchengemeinde Bad Oeynhausen“.

Bielefeld, den 19. Februar 1962

**Die Leitung
der Evangelischen Kirche von Westfalen**

In Vertretung

(L.S.) Dr. Thümmel
Nr. 26582 II / Oeynhausen-Wichern 1a

Persönliche und andere Nachrichten

Ernennung

Studienassessor Klaus Richter ist unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit mit Wirkung vom 1. Januar 1962 als Kirchenbeamter in den Dienst unserer Kirche übernommen und zum Studienrat im Kirchendienst am Söderblomgymnasium in Espelkamp-Mittwald ernannt.

Zu besetzen sind

die durch die Berufung des Pfarrers Johannes Boeckel in den Dienst der Evangelisch-Lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate erledigte (2.) Pfarrstelle der Kirchengemeinde Halver, Kirchenkreis Lüdenscheid. Die Kirchengemeinde hat freies Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Lüdenscheid an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die durch die Berufung des Pfarrers Engelmann in den Dienst der Militärseelsorge in Bonn erledigte (3.) Pfarrstelle der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Höxter, Kirchenkreis Paderborn. Das Landeskirchenamt macht von seinem Vorschlagsrecht Gebrauch. Bewerbungsgesuche sind an das Landeskirchenamt zu richten;

die durch den Übertritt des Pfarrers Martin Strathmann in den Ruhestand erledigte (1.) Pfarrstelle der Kirchengemeinde Kleinenbremen, Kirchenkreis Minden. Die Kirchengemeinde hat freies Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Rothenuffeln an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die durch das Ausscheiden des bisherigen Inhabers erledigte (5.) Pfarrstelle der Kirchengemeinde Schalke, Kirchenkreis Gelsenkirchen. Die Kirchengemeinde hat freies Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Gelsenkirchen an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus.

Berufen sind

Pfarrer Udo Bechtloff zum Pfarrer der Kirchengemeinde Dortmund-Nette, Kirchenkreis Dortmund-West, als Nachfolger des nach Heessen berufenen Pfarrers Gottfried Kühn;

Hilfsprediger Gunter Nippold zum Pfarrer der Kirchengemeinde Ummeln, Kirchenkreis Gütersloh, in die neu errichtete (2.) Pfarrstelle;

Vikar Auguste Wilharm in die Vikarinnenstelle der vereinigten Kirchenkreise Dortmund für die Seelsorge an den Patienten in den Krankenanstalten und Kliniken;

Prediger Wilhelm Platte zum Prediger der Kirchengemeinde Gemen, Kirchenkreis Steinfurt.

Gestorben sind

Pfarrer i. R. Wilhelm Funccius, früher in Bottrop, Kirchenkreis Recklinghausen, am 15. Januar 1962 im 71. Lebensjahr;

Pastor i. R. Gustav Hankel, früher in Ahlen, Kirchenkreis Hamm, am 21. Januar 1962 im 68. Lebensjahr.

Stellenangebot

Beim Evangelischen Gemeindeamt in Dortmund wird ein erfahrener Mitarbeiter gesucht. 1. und 2. Verwaltungsprüfung sollte nach Möglichkeit abgelegt sein. Nach einer Probezeit ist Übernahme in das Beamtenverhältnis vorgesehen. Angebote sind zu richten an das Evangelische Gemeindeamt, Dortmund, Klosterstr. 18.

Erschienenen Bücher und Schriften

„Sieben Sekten. Eine Warnung für evangelische Christen.“ 23. Auflage, 336.—350 000, 38 Seiten, Preis 0,50 DM. Verlag und Schriftenmission der Evangelischen Gesellschaft für Deutschland, Wuppertal-Elberfeld.

Der Verfasser (Pfarrer H. Thurmann) versucht, eine kurze Darstellung der Lehren der Sekten zu geben, und zwar der „Neuapostolischen Kirche“, der „Kirche Jesu Christi der Religion der letzten Tage“ (Mormonen), der „Siebenten-Tags-Adventisten“, der „Zeugen Jehovas“, der „Christlichen Wissenschaft“, der „Christengemeinschaft“, und spricht in einem Exkurs über Spiritismus, Okkultismus und Zauberei.

Das Büchlein ist als Verteilschriftchen gedacht und soll grob orientieren und warnen. Wer sich im Einzelfall genauer mit einer Sekte beschäftigen muß, kann „Das Buch der Sekten“ von Kurt Katzen: „Seher, Grübler, Enthusiasten“ (Quellenverlag der Evangelischen Gesellschaft in Stuttgart) nicht entbehren.

Dr. Hermann Pixberg: „Der Deutsche Calvinismus und die Pädagogik“

Der Schriftenmissionsverlag in Gladbeck bietet zum ermäßigten Preis von 1,— DM dieses bereits im Jahre 1952 erschienene Büchlein an. Es sagt von dem Bemühen unserer Väter, besonders in der reformierten Kirche, um die Evangelische Erziehung.

Es bietet wichtige Beiträge, z. B. über die Genfer Kirchenordnung von 1541 und über das Schulwesen in Genf. Es vermittelt eine lebendige Anschauung davon, wie ernst die Väter es mit dem genommen haben, was in der Frage 103 des Heidelberger Katechismus in die Worte gefaßt ist: „Gott will, daß das Predigtamt und die Schulen erhalten werden“. In Westfalen mag besonderes Interesse dem Beitrag begegnen: „Der Calvinismus in der Grafschaft Bentheim und das Gymnasium in Burgsteinfurt“.

„Macht die Gemeinde stark“. — Die Ortsgemeinde in der anders gewordenen Welt. W. Wilken, Ehrenfried Klotz Verlag Stuttgart, 1961, 304 Seiten, Preis 19,80 DM.

In seinem Vorwort schreibt der Verfasser: „Es ging bei der Konzeption des vorliegenden Buches nicht um eine umfassende, wissenschaftliche und systematische Untersuchung und Umschreibung der heutigen Ortsgemeinde... Der vorliegende Band will den Pastoren und kirchlichen Mitarbeitern Material an die Hand geben mit dem sie hier und dort etwas ganz praktisch Konkretes beginnen können.“ So liegt der Schwerpunkt des Buches auch auf dem Thema: Praktische Versuche der Verknüpfungsarbeit, z. B.: Das Gemeindehaus als Evang. Akademie, Geselligkeit in der Gemeinde, Zusammenarbeit mit der Presse usw. Das Buch schließt mit der Beschreibung von Modellen unserer volksmissionarischen Kenntnisse.

Die Freie Vereinigung evangelischer Eltern und Erzieher e. V. in Wuppertal-Ronsdorf, Postfach 139, stellt den Arbeitskreisen und ihren Mitgliedern für Dienste innerhalb der Gemeinde ihre Tonbänder zur Verfügung. Zur Zeit werden folgende Tonbänder angeboten:

1. Vortrag von Landesbischof Dr. Lilje: „Revolution in der Erziehung?“ Laufzeit 55 Minuten. Eignet sich gut für die Einleitung zu einer Diskussion. Besonders hingewiesen wird auf die Verwendung in der Arbeitsgemeinschaft Kirche und Schule.
2. Hochschulprofessor Dr. Mülhaupt: „Die Erziehung der Erzieher als Grundlage der Erziehung.“ Der Vortrag kann in zwei Teile geteilt werden
 - a) für die Eltern,
 - b) für die Lehrer.
3. Studienrat Heynen, Hanau: „Einführende Worte über die musische Erziehung im Elternhaus“; 36 Minuten Laufzeit.
Studienrat Heynen, Hanau: „Das Zeichnen als musische Betätigung im Elternhaus“; 37 Minuten Laufzeit.

Alle Bänder laufen auf der Spur 9,5. Die Verleihkosten betragen 5,— DM pro Vorführung.

Die Freie Vereinigung evangelischer Eltern und Erzieher e. V. hält für die Eltern, die ihre Kinder nach der Einschulung zum Schulgottesdienst bringen, ein Flugblatt bereit. Nach dem Gottesdienst kann dieses Blatt verteilt werden, das die Eltern auf die Bedeutung des christlichen Lebens in und mit der Gemeinde für sie und die Kinder ausspricht.

Viele unserer evangelischen Kirchen sind heute tagsüber geöffnet und können zur stillen Andacht aufgesucht werden. Es gibt immer einige Menschen, die davon Gebrauch machen, wenn es auch noch nicht sehr viele sind, da es noch keine Tradition dafür in unserer Kirche gibt. Immerhin stellt sich die Frage, in welcher Weise alle die, die die Kirchen aufsuchen, ihre persönliche Andacht gestalten sollen. Dazu bedarf es offenbar einer Hilfe. Vielleicht werden manche Leute darum abgehalten, solche stillen Andachten in der Kirche zu begehen, weil sie nicht wissen, wie sie eine solche Andacht vollziehen können.

Es ist der Agentur des „Rauhen Hauses“ in Hamburg zu danken, daß sie in moderner Gestaltung unter dem Titel „Die offene Tür“ ein Büchlein herausgebracht hat, welches Lieder, Gebete, Lesungen und Anleitungen zur geistlichen Betrachtung enthält. Dieses Buch ist im wesentlichen dafür gedacht, in solchen Kirchen ausgelegt zu werden, die täglich geöffnet sind. Darüber hinaus eignet es sich vorzüglich, um auch zu Hause zu einer rechten Hausandacht zu kommen.

Der Preis dieses Heftes beträgt einzeln 1,30 DM, ab 50 Exemplare 1,20 DM, ab 100 Exemplare 1,10 DM. Es ist am besten zu bestellen im Landeskirchenamt Hannover, Rote Reihe 6.

„Begegnungen auf dem Wege“. Theodor Brandt; Geleitwort von Udo Smidt. 64 Seiten, DM 2,60.

Im Rückblick auf sieben Jahrzehnte denkt Theodor Brandt an Menschen, die ihm auf dem Wege des Glaubens begegneten: die großen Prediger der letzten Kaiserzeit in Berlin, die Professoren Kähler, Riggenbach, Schlatter und Heim, die führenden Männer in der Gemeinschaftsbewegung und im Kirchenkampf. Diese Zeugen Jesu hatten durch Weltkriege und Revolutionen das rettende Wort vom Kreuz hindurchzutragen und fanden dabei in der Deutschen Christlichen Studenten-Vereinigung (DCSV) und in der Pfarrer-Gebets-Bruderschaft (PGB) die brüderliche Tröstung und den Beistand im Kampf.

„Keiner lebt allein“. Vom Miteinander im Beruf und Leben. Herausgegeben von Lydia Präger. MBK-Verlag Bad Salzflun.

Der vorliegende Sammelband ist aus der unmittelbaren Erfahrung der Wirklichkeit geschrieben — im wesentlichen aus der Perspektive der berufstätigen Frau. Dabei ist die eigentliche Fragestellung seelsorgerlicher und gesellschaftsdiakonischer Art.

In allen Beiträgen wird deutlich, daß die in diesem Bereich besonders dringlich aufbrechenden Probleme im Grunde nur offenbar machen, was überhaupt die Grundfrage der modernen Gesellschaft ist: Wie kommen wir zu wahrer Partnerschaft und zu einem aus Glaube und Liebe heraus neugestalteten Miteinander im Beruf und Leben?

Es ist der Herausgeberin und ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zu danken, daß sie in sehr konkret gehaltenen Beiträgen Erfahrungen mitteilen, Ratschläge aussprechen, Besinnungen anstellen, die vielen zur Standorterhellung und zur Hilfe zu dienen vermögen.

„Christus und die Welt“. Eine Schriftenreihe. Herausgeber: Pastor Martin Pörksen. Erschienen im MBK-Verlag Bad Salzflun; Preis 0,90—1,50 DM.

Es liegen vor:

Heft 1 Georg F. Vicedom: „Die Mission stellt sich der Kritik unserer Zeit“

Heft 2 Hans - Werner Gensichen: „Buddhistische Mission und christliches Zeugnis“

Heft 3 Ursula Brennecke: „Frauen im Aufbruch Afrikas“

Heft 4 Heinrich Meyer: „Die Religion und das Evangelium“

Heft 6 Heinrich Meyer: „So sah ich Afrika“

Heft 7 Martin Scheel: „Missionsärztlicher Dienst — eine Notwendigkeit“

Heft 8 Arno Lehmann: „Die Welt des Hinduismus“

Heft 9 Martin Pörksen: „Jesus in der Bibel und im Koran“

Der Herausgeber sagt zu dieser Schriftenreihe: „Eines will diese Schriftenreihe: Sie will zeigen, daß Christus und die Welt nicht zu trennen sind. Christi Ziel ist die Welt. Christus war bei der Schöpfung der Welt handelnd gegenwärtig. Christus hat durch sein Blut die Welt erlöst. Er allein. Christus kommt wieder und führt die neue Schöpfung herauf, die neue Welt. Immer ist mit Christus die Welt unauflöslich verknüpft, entweder für Christus oder gegen Christus. Es gibt keine neutrale Welt. Es gehören aber zur Welt die Nichtchristen so gut wie die Christen. Christus ist der Herr aller Menschen, der Herr der ganzen Welt.“

Und die Religionen? Und die Nichtchristen ohne Christus? Und die Christen ohne Christus? Genau das sind die Fragen, auf die unsere Schriftenreihe antworten möchte; denn Christus ist die Antwort Gottes auf alle Fragen der Welt.“

Sprechtage im Landeskirchenamt: Montagvormittag und Dienstagvormittag. Besuch an anderen Tagen, insbesondere am Donnerstag, dem Sitzungstag, nur nach vorheriger Vereinbarung.

Herausgegeben vom Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche von Westfalen, Bielefeld, Altstädter Kirchplatz 5. — Fernruf Nr.: 6 47 11 - 13 / 6 55 47 - 48. — Bezugspreis vierteljährlich 2,50 DM. — Bestellungen nehmen die örtlichen Postämter entgegen. — Postvertriebskennzeichen: 1 D 4185 B. — Konten der Landeskirchenkasse: Konto Nr. 140 69 beim Postscheckamt Dortmund; Konto Nr. 525 bei der Stadtsparkasse Bielefeld; Konto Nr. 2/189 bei der Darlehns Genossenschaft der Westfälischen Inneren Mission in Münster. — Druck: Ernst Giesecking, Graphischer Betrieb, Bielefeld.